

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 1. Juni 2011

32. Stück

152. Änderung des Studienplans der Zahnmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck

152. Änderung des Studienplans der Zahnmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck

Der im Mitteilungsblatt vom 29.06.2004, StJ 2003/2004, 30. St., Nr. 149 kundgemachte Studienplan für Zahnmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck in der Fassung Mitteilungsblatt vom 29.06.2004, StJ 2003/2004, 30. St., Nr. 149, vom 21.06.2005, StJ 2004/2005, 35. St., Nr. 144, vom 09.07.2007, StJ 2006/2007, 26. St., Nr. 172, vom 16.08.2007, StJ 2006/2007, 31. St., Nr. 186, vom 19.12.2007, StJ 2007/2008, 9 St., Nr. 56, vom 23.05.2008, StJ 2007/2008, 28. St., Nr. 137, vom 20.06.2008, StJ 2007/2008, 32. St., Nr. 160, vom 03.07.2009, StJ 2008/2009, 36. St., Nr. 160, vom 30.06.2010, StJ 2009/2010, 38. St., Nr. 171,

wurde erneut geändert.

Die Änderung des Studienplans wurde gemäß § 54 Abs. 5 UG 2002 idgF nach Stellungnahme durch das Rektorat vom 27.04.2011 und dem Universitätsrat vom 11.05.2011 vom Senat nach Vorberatung am 04.05.2011 zunächst im Umlaufweg beschlossen.

Nach der Änderung lautet der Studienplan wie folgt:

Studienplan (Curriculum) für das Diplomstudium der Zahnmedizin

1 Aufbau des Studiums

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Diplomstudium Zahnmedizin dauert 12 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 218 Semesterstunden. Davon entfallen 208 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 10 Semesterstunden auf freie Wahlfächer. 73 Semesterstunden (33 %) werden in Form von Praktika, Seminaren oder Kleingruppenunterricht abgehalten. Zusätzlich zu den 218 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen sind 2 Wochen verpflichtende praktische Tätigkeit (Training der Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen) sowie im 3. Studienabschnitt ein Praktikum im Ausmaß von insgesamt 72 Wochen zu absolvieren. Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG¹. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass diese 72 Wochen Praktikum zu großen Teilen außerhalb der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden werden. Dieses Praktikum unterliegt den Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck betreffend den Umfang der lehrveranstaltungsfreien Zeit (§2 (3)). Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt vier Semester und der 3. Studienabschnitt sechs Semester.

1.2 Studienbeginn

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Den Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, wird empfohlen im ersten Semester freie Wahlfächer zu absolvieren. Dazu werden freie Wahlfächer angeboten, die der Vorbereitung für das Studium dienen.

1.3 Berufsorientierende Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind Lehrveranstaltungen von 11,5 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin betreffen, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien in der medizinischen Praxis und Wissenschaft besonders kennzeichnen. Diese Lehrveranstaltungen weisen auf die an Studierende und in weiterer Folge an ÄrztInnen gestellten Anforderungen hin.

¹ Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichuntertragung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des vom Senat beschlossenen Textes.

1.4 Wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung zu lebenslangem Lernen

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht des 2. Studienabschnitts (Wahlelemente) sollen die Studierenden lernen, spezielle theoretische bzw. praktische Fragestellungen der klinischen Medizin und Zahnmedizin oder medizinischen/zahnmedizinischen Grundlagenforschung selbständig zu erarbeiten. Als Grundlage für diesen Unterricht dienen den Studierenden Vorlesungen über die Methoden der Medizinischen Wissenschaft, Biostatistik, Bioethik, sowie Lehr- und Lernmethoden im 1. Studienabschnitt und dem 1. Teil des 2. Studienabschnitts. Die Studierenden haben zu dokumentieren, dass sie in der Lage sind, sich in einer von ihnen gewählten diagnostischen oder therapeutisch relevanten Fragestellung ständig durch Heranziehung adäquater Informationsquellen auf dem aktuellen Stand des Wissens zu halten. Damit soll sowohl die Kompetenz als auch die gewünschte positive Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen erreicht werden.

1.5 Praxisorientierung – Klinische Ausbildung

Die klinisch-praktische Ausbildung an der Universitätsklinik beginnt bereits im 1. Studienabschnitt und wird aufbauend in allen Abschnitten durchgeführt. Besonders im 3. Studienabschnitt wird die praktisch-zahnärztliche Ausbildung sehr betont, da mit Abschluss des Studiums die Befähigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erlangt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass handlungskompetente ZahnmedizinerInnen ausgebildet werden.

1.6 Unterricht während der zahnärztlichen Ausbildung

Der Unterricht während der spezifischen zahnärztlichen Ausbildung (3. Studienabschnitt, 7. – 12. Semester) stellt eine Kombination von manuellen Übungen, klinischen Praktika und klinischen Vorlesungen dar. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar am Patienten stattfindenden praktischen zahnärztlichen Ausbildung geboten. Diese Ausbildung dient auch zur Vorbereitung auf den praktischen Teil der Diplomarbeit.

1.7 Prüfungssystem

Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie möglichst objektiv, reliabel und valide sind. Für jede Unterrichtsstunde werden von den jeweiligen FachvertreterInnen Lehrinhalte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- und Lernstoff genau definieren, aber keine Skripten darstellen, die die Lehrbücher ersetzen. Das Überprüfen des Erreichens der verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfordert den gezielten Einsatz unterschiedlicher Prüfungsmethoden. Unterricht und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Die Zahl der Prüfungen mit Konsequenzen für den Studienfortschritt (= „summative integrierte Prüfungen“, SIP²) wird klein gehalten. Zur Steuerung des Lernprozesses und zur Selbstevaluierung im ersten Studienjahr wird eine „formative integrierte Prüfung 1“ (FIP 1) als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter durchgeführt.

Zur weiteren Selbstevaluierung des einzelnen Studierenden und zum orientierenden internationalen und nationalen Vergleich des Wissenstandes der Studierenden werden geeignete international standardisierte, formative Überprüfungen des Lernfortschritts (z.B. der Progresstest Medizin) als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter durchgeführt.

Alle verantwortlichen FachvertreterInnen werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen FachvertreterInnen einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer SIP auch eine erfolgreiche Absolvierung in einzelnen Disziplinen beinhaltet.

1.8 Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung

In Zusammenarbeit mit postsekundären Bildungseinrichtungen werden während des Studiums Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechter-spezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als PatientInnen und ÄrztInnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen. Dazu wird zum einen ein Modul „Gender Medizin“ von einer Semesterstunde im zweiten Studienabschnitt angeboten. Weiters werden diese in die integrierten Module des 2. Studienabschnitts im Umfang von bis zu 1 SSt eingebracht.

1.9 Semesterstunden (SSt)

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15-mal eine akademische Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten.

² **Abkürzungen:** FIP: formative integrierte Prüfung; SIP: summative integrierte Prüfung;

1.10 Blockveranstaltungen

Ein Teil des Unterrichts findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den unten angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, in denen der Bezug zwischen dem in Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen und der praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende zahnärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

1.11 Ergänzungsprüfungen

Laut §4 (1) UBVO 1998 muss für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung die Zusatzprüfung in Latein positiv abgelegt werden.

2 Arten von Lehrveranstaltungen

2.1 Pflichtfächer

Damit werden jene für alle Studierenden der Zahnmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

2.2 Wahlfächer

Im 2. Studienabschnitt haben die Studierenden im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts aus verschiedenen Wahlfächern zu wählen. Diese sind unter Punkt 5.2 aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen dieser Wahlfächer stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

2.3 Freie Wahlfächer

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin sind verpflichtet, im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 10 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. An der Medizinischen Universität Innsbruck werden ebenfalls - von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ zu bewilligende - freie Wahlfächer angeboten, die den Studierenden zur Vertiefung des Pflichtlehreangebotes besonders empfohlen werden. Es werden auch Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vorbereitung für das Studium (Ergänzung zum 1. Studienabschnitt) dienen. Die freien Wahlfächer müssen vor Absolvierung der letzten mündlichen Gesamtprüfung absolviert worden sein. Pflichtlehrveranstaltungen (siehe 2.1) und Wahlfächer (siehe 2.2) des gewählten Studiums werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt. Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, bzw. Ergänzungsprüfungen selbst werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt.

3 Unterrichtsformen

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Zahnmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen sowie Formen des selbstständigen Wissenserwerbs vor, in denen sich die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse und die entsprechend dem Qualifikationsprofil geforderten berufsrelevanten praktischen Fertigkeiten aneignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichtsformen unterschieden:

3.1 Vorlesungen (VO)

Sie dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Förderung vernetzten und Fächer übergreifenden Denkens, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und deren klinischer Relevanz.

3.2 Seminare (SE)

Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Wissenserwerb dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen bei der Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform soll vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und Schlüsselqualifikationen wie z.B. Teamfähigkeit fördern.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Seminare als Vorlesung anbieten.

3.3 Praktika (PR)

Sie dienen der Aneignung von praktischen zahnärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. In klinischen Praktika beteiligen sich die Studierenden an Krankheitsprävention, Diagnostik und Therapie auf Ambulanzen und Stationen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie erlernen so zahnmedizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten für die berufliche Praxis, sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb. Praktika, deren Inhalte und zeitliche Durchführung aufeinander abgestimmt sind, werden als Teile einer Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Teile sind im Anhang A1 (Übersicht über die Lehrveranstaltungen) mit Name und Umfang auszuweisen.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Praktika als Vorlesung anbieten.

3.4 Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)

Sie stellen eine Kombination aus Vorlesungen und Demonstrationen, Patientenvorstellungen bzw. praktischen Übungen dar.

Übersicht über die 3 Studienabschnitte

Diplomstudium Zahnmedizin			
Studienabschnitt (Semester*)	Semesterstunden		
	VO	PR/SE/VU	Gesamt
1. Studienabschnitt (1.+2. Semester)	30	9,7	39,7
2. Studienabschnitt (3.-6. Semester)	67	34,1	101,1
3. Studienabschnitt (7.-12. Semester)	38	29	67
Summe Pflicht- und Wahlfächer	135	72,8	207,8
Freie Wahlfächer			10
Gesamtsumme			217,8

Die Semestereinteilung bezieht sich auf den von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ empfohlenen Stundenplan. Alle Semesterangaben im folgenden Text beziehen sich auf diese Semestereinteilung.

4 Der 1. Studienabschnitt

In den zwei Semestern des ersten Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von 40,2 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren:

Übersicht über die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts³

Titel	Semester	Semesterstunden		
		VO	PR/SE	Gesamt
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen*	1	5,5	-	5,5
	1 oder 2	-	0,5	0,5
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I	1	9	-	9
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I*	1	1	-	1
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft*	1 oder 2	1,5	0,5	2
Modul 1.05: Erste Hilfe*	1 oder 2		1,0	1
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II	2	11,5	-	11,5
	1 und/oder 2	-	7,5	7,5
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II*	2	1,5	-	1,5
Modul 1.08: FIP 1	2	-	0,2	0,2
Summe 1. und 2. Semester		30	9,7	39,7

Sämtliche Praktika stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

Folgende Pflichtfächer (in der Tabelle mit * markiert) im Ausmaß von insgesamt 11,5 Semesterstunden stellen die berufsorientierenden Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr dar:

- Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen,
- Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I,
- Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft,
- Modul 1.05: Erste Hilfe,
- Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II.

5 Der 2. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung. (siehe auch 5.3)

Im 2. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 95,8 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren, dabei werden die in der unten stehenden Übersicht als „Modul“ bezeichneten Lehrveranstaltungen als „integrierte Modullehrveranstaltungen“ verstanden:

³ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

5.1 Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts⁴

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Gesamt
3. Semester				
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	9,5	-	18,5
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1	0,5	-	1,5
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	-	-	1,5
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	-	-	0,7
Modul 2.38: Gender Medizin	1			1
Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1	-	-	1
Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1	-	-	1
Summe 3. Semester	15,2	10	-	25,2

4. Semester				
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	-	0,8	-	0,8
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	6	-	11,8
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	-	-	0,5
Modul 2.07: Endokrines System	5	-	-	5
Modul 2.08: Blut	3	-	-	3
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	-	-	1
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	-	-	1,5
Modul 2.11: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Zahnmedizinisches Propädeutikum III	-	1	-	1
Summe 4. Semester	16,8	7,8	1	25,6

5.1 ff. Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	gesamt
5. Semester				
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1	-	8
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	-	-	6
Modul 2.14: Atmung	3	-	-	3
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	-	-	3
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	-	-	1
Modul 2.17: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	-	3	-	3
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	-	1,5	-	1,5
Modul 2.19: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe 5. Semester	20	5,5	2	27,5

⁴ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

6. Semester				
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	-	-	7
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	-	-	4
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	-	-	4
Modul 2.24: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	-	3	-	3
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	-	1	-	1
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	-	1,5	-	1,5
Modul 2.28: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe 6. Semester	15	5,5	2	22,5
In jedem Semester des 2. Studienabschnitts absolvierbar (keinem Semester zugeordnet)				
Modul 2.39: Progresstest Medizin 1			0,3	
SUMME 2. Studienabschnitt	67	28,8	5,3	101,1

5.2 Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

Liste der Wahlfächer⁵

Wahlfächer des problemorientierten Kleingruppenunterrichts (POL):	Semester	SSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
„Endokrines System“		1
„Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
„Infektion, Immunologie und Allergologie“		1
„Herz-Kreislaufsystem“		1
„Atmung“		1
„Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
„Nervensystem und menschliches Verhalten“		1
„Ernährung und Verdauung“		1
„Haut und Schleimhaut“		1

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL) der Semester 4 - 6 haben die Studierenden aus dem aufgelisteten Angebot 5 verschiedene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 5 Semesterstunden zu wählen. Es wird empfohlen, im Semester 4 ein Wahlfach und in den Semestern 5 und 6 je 2 Wahlfächer zu absolvieren. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann durch entsprechende Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Wahlfächer auf die verschiedenen Module herbeiführen, um eine optimale Auslastung zu erreichen.

Um die Durchführbarkeit zu gewährleisten bzw. um Studienzeitverzögerungen zu verhindern, können auf Vorschlag der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs von den 5 Semesterstunden problemorientierten Kleingruppenunterrichts bis zu 2 in Vorlesungsstunden umgewandelt werden.

Die Wahlfächer stellen Seminare dar und sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

5.3 Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Im 2. und 3. Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl vorgesehen, d.s. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Praktika.

Die Festlegung der Teilnehmerzahl für solche Lehrveranstaltungen wird von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ vorgenommen, ein Minimum von 275 Plätzen für das Studium der Human- und Zahnmedizin pro Studienjahr darf aber nicht unterschritten werden.

⁵ Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern sind im Anhang aufgelistet.

5.3.1 Vergabemodus

Die Vergabe der Plätze erfolgt an 2 Stichtagen, wobei der 1. Stichtag der 31. Juli, der 2. der 20. September ist.

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierende vergeben, die am ersten Stichtag die höchste Punktezah nach dem folgenden Bewertungssystem erreicht haben. Für den Fall, dass nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese an jene Studierende vergeben, die am zweiten Stichtag die höchste Punktezah nach dem gleichen Bewertungssystem erreicht haben.

5.3.2 Bewertungssystem

Um eine objektive Vergabe der Plätze für die bis zur Absolvierung der SIP 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl zu erreichen, gilt folgendes Bewertungssystem:

Zusätzlich zur SIP 1 können Punkte für die Bewertung der ersten Diplomprüfung aus (A) Lehrveranstaltungsprüfungen und (B) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erzielt werden. Das Ausmaß der aus (A) und (B) erzielbaren Punkte orientiert sich an der Benotung und dem Stundenumfang (in SSt) der Lehrveranstaltung und ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Lehrveranstaltung	SSt	Punkte entspr. Benotung ⁶ :			
		1	2	3	4
Umgang mit kranken Menschen (VO)	5,5	10	6	4	2
Umgang mit kranken Menschen (PR)	0,5	10	6	4	2
Propäd. medizinische Wissenschaften (PR)	0,5	5	3	2	1
Erste Hilfe (PR)	1	10	6	4	2
Bausteine des Lebens II (PR)					
PR, Biochemie I	2	10	6	4	2
PR, Biologie	1	5	3	2	1
PR, Histologie	1	5	3	2	1
PR, Physik	1	5	3	2	1
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 1	2,5	15	9	6	3

Übergangsregelung:

Das oben stehende Bewertungsschema gilt ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008. Für Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht vor der SIP 1 absolvieren konnten, wird die Lehrveranstaltungs-Prüfung UKM (VO) mit 25/15/10/5 Punkten berechnet. Diese Studierenden müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

Die erreichbaren Punkte in der 1. Diplomprüfung setzen sich somit zusammen aus:

	Punkte	Gewichtung
SIP 1 Punkte ⁷	175	70%
Lehrveranstaltungsprüfung VO „Umgang mit kranken Menschen“	10	4%
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	65	26%
(maximal erreichbar)	250	100%

Für eine eventuelle Wartezeit nach bestandener 1. Diplomprüfung wird ein Bonus von 20 Punkten pro angefangenem Studienjahr vergeben.

⁶: 1, sehr gut; 2, gut; 3, befriedigend; 4, genügend; 5, nicht genügend; oder wenn zweckmäßig „mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Beurteilung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Beurteilung. Für „mit Erfolg teilgenommen“ wird die halbmaximale Punktezah zugeteilt.

⁷ Die Leistung aus der SIP 1 ist zu bewerten: Erreichte Prozente (oberhalb der Bestehensgrenze) multipliziert mit 1,75.

5.3.3 weiteres Vorgehen

Ab der SIP 2 erfolgt die Reihung bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ebenfalls nach der erreichten Punkteanzahl, die sich aus einer analogen Berechnung der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen SIP mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter basierend auf entsprechenden Beschlüssen der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs ergibt.

5.3.4 Verhinderung von Studienzeitverzögerung

In Beachtung, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, wird folgendes festgelegt:

Studierenden, die trotz Erfüllung der Leistungskriterien, keinen Platz für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erhalten haben, können sämtliche andere Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts und die freien Wahlfächer (10 SSt) absolvieren.

5.4 Verfahren zur Vergabe der Plätze mit beschränkter Teilnehmerzahl im 3. Studienabschnitt Zahnmedizin

Im 3. Studienabschnitt stehen pro Studienjahr für die Lehrveranstaltungen (VO, VU, PR) insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

5.4.1 Vergabemodus

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierenden vergeben, die am 1. August eines jeden Jahres die höchste Punktezahl nach dem nachstehenden Bewertungssystem erreicht haben.

Das Bewertungssystem für das Verfahren zur Vergabe der Plätze (5.4) ist dem veröffentlichten Studienplan zu entnehmen, der für das unmittelbar der Testdurchführung folgende Studienjahr Gültigkeit hat.

5.4.2 Bewertungssystem:

1. theoretischer Teil des zahnmedizinischen Eingangstests (zahnmedizinisches Propädeutikum I, II): max. 300 Punkte,
2. praktischer Teil des zahnmedizinischen Eingangstests (zahnmedizinisches Propädeutikum III): max. 300 Punkte,
3. Wartezeit pro Jahr, wenn sowohl Eingangstest als auch SIP 3Z bzw. SIP 3 A bestanden wurden: 60 Punkte,
4. abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin bzw. abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Medizin: 120 Punkte,
5. abgeschlossenes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft mit einer Dissertation aus einem zahnmedizinisch relevanten Thema: 120 Punkte,
6. Prüfungsnoten für die mittels integrierter schriftlicher Gesamtprüfungen (SIP 1, SIP 2, SIP 3Z bzw. SIP 3A) absolvierten Diplomprüfungen im Zahnmedizinstudium: Punktevergabe nach unten stehender Tabelle.
- 7.

Note/Prüfung	sehr gut	gut	befriedigend	genügend
1. Diplomprüfung	39	25	18	9
1. Teil der 2. Diplomprüfung	39	25	18	9
2. Teil der 2. Diplomprüfung	39	25	18	9

8. Famulatur von 4 Wochen in einem klinischen Fach: 1. bzw. 2. Famulatur von je 4 Wochen: je 20 Punkte, 3. bzw. 4. Famulatur von je 4 Wochen: je 10 Punkte. Insgesamt sind aus aus Famulaturen in klinischen Fächern somit 60 Punkte erzielbar.

5.5 Verpflichtende praktische Tätigkeit „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“

Im Studium der Zahnmedizin sind 2 Wochen praktische Tätigkeit im Rahmen des generellen Ausbildungsziels „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“ verpflichtend zu absolvieren. Mit der Absolvierung kann frühestens nach erfolgreicher Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“ (UKM) begonnen werden. Die Absolvierung dieser praktischen Tätigkeit ist Voraussetzung zur Anmeldung zur SIP2.

Übergangsregelung: Diese Bestimmung gilt ab Sommersemester 2013 für Studierende, die 2011/12 oder später den 1. Studienabschnitt begonnen haben.

Im Rahmen dieser praktischen Tätigkeit erwirbt der/die Studierende praktische Erfahrung im Umgang mit kranken Menschen. Damit werden grundlegende Kompetenzen, die in Lehrveranstaltungen des Moduls „Umgang mit kranken Menschen“ vermittelt wird, gefestigt, insbesondere adäquate Kommunikation und wertschätzendes Verhalten im direkten Kontakt mit PatientInnen und Mitgliedern des interdisziplinären Teams.

Studierende können dazu aus dem Angebot von Einrichtungen, das von der Medizinischen Universität Innsbruck koordiniert wird, wählen und darüber hinaus Einrichtungen selbst vorschlagen. Die Entscheidung über die Eignung einer Einrichtung zur Absolvierung der verpflichtenden praktischen Tätigkeit „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“ trifft das studienrechtliche Organ. Dieses hat eine Checkliste der Erfordernisse für die Eignung von Einrichtungen für die Absolvierung der verpflichtenden praktischen Tätigkeit zu veröffentlichen.

6 Der 3. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist die abgelegte 2. Diplomprüfung und der bestandene zahnmedizinische Eingangstest.

Die Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes sind aufbauend eingerichtet, die zeitliche Abfolge ist daher unbedingt einzuhalten. Im dritten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 67 Semesterstunden und ein 72-wöchiges Pflichtpraktikum vorgesehen. Folgende Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Vorlesungen/Übungen (VU) sind zu absolvieren:

6.1 Übersicht über die Pflichtfächer des 3. Studienabschnitts⁸

Titel	Semester	Semesterstunden			Stunden
		VO	VU	Gesamt	72-wöchiges PR
6.1.1 7. und 8. Semester					
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	7 - 8	3	1	4	
Zahnärztliche Chirurgie	7 - 8	1	1	2	
Zahnerhaltungskunde/Parodontologie	7 - 8	8		8	
Zahnerhaltungskunde Übungen I	7 - 8		5	5	600
Zahnersatzkunde I	7 - 8	4	3	7	285
Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	7	1		1	15
Zahnärztliche Röntgenologie	7 - 8	1	1	2	30
6.1.2 9. und 10. Semester					
Kieferorthopädie	9 - 10	6	2	8	
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	9 - 10	4	2	6	150
Zahnerhaltungskunde Übungen II	9 - 10		4	4	450
Zahnersatzkunde II	9 - 10	4	4	8	450
Notfallmedizin für Zahnärzte	9	1		1	

⁸ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

6.1.3 11. und 12. Semester					
Kieferorthopädie	11 - 12				15
Zahnerhaltungskunde Übungen III	11 – 12		2	2	285
Zahnersatzkunde III	11 – 12	2	4	6	600
Gnathologische Diagnostik	10	1		1	
Implantatprothetik	11	1		1	
Planung komplexer Behandlungsfälle	12	1		1	
Summe 7. bis 12. Semester		38	29	67	2880

Sämtliche Lehrveranstaltungen stellen Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter dar.

6.2 Praktikum (72-wöchiges Pflichtpraktikum)

Im 3. Studienabschnitt ist das Praktikum (PR) im Ausmaß von 72 Wochen (2880 Stunden) an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu absolvieren. Der Großteil der Lehrveranstaltungen wird im Sinne eines aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungsprogramms in Form von Blockveranstaltungen, bei Bedarf auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit, abgehalten.

Das Praktikum findet an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde statt. Die Studierenden arbeiten überwiegend an Patient/Innen unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung von Universitätsassistent/Innen / Universitätslektor/Innen im klinischen Bereich. Sie erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Krankengeschichten, bei der Befunderhebung und Diagnostik, bei der Erarbeitung von Behandlungsplänen, bei der Durchführung von Therapieplänen, bei der Durchführung der praktischen Radiologie und Hygiene, sowie der Durchführung von praxisrelevanten Arbeiten im zahnärztlichen Labor.

Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG⁹.

7 Diplomarbeit

Um die im Qualifikationsprofil definierten wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln, ist das Erstellen einer Diplomarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen, um die Schlüsselqualifikation "Wissenschaftliches Denken und Arbeiten" (v. a. Literaturrecherche, Datenanalyse, kritische Bewertung der Literatur, Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Datenpräsentation, kritische Diskussion und Vortragstechnik) und die Fähigkeit zum berufs begleitenden Lernen zu entwickeln. Integrativer Bestandteil der Diplomarbeit ist die praktische Durchführung einer umfassenden zahnärztlichen Diagnostik und Behandlung am Patienten. Der/die Studierende hat nachzuweisen, dass er Diagnostik, Therapie und Therapiedurchführung selbständig beherrscht und dokumentieren kann.

Für Studierende, die das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft anstreben, werden auch experimentelle Arbeiten angeboten, sodass die Fähigkeit zu experimentellem Arbeiten bereits im Diplomstudium erlernt werden kann.

In der Diplomarbeit muss keine wissenschaftliche Neuheit entwickelt werden, sondern die DiplomandInnen weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen und dies durch die BetreuerInnen bestätigen zu lassen. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste der BetreuerInnen auf die Qualität der Betreuung Wert zu legen.

Eine verpflichtende öffentliche Präsentation der Diplomarbeit kann in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung vorgesehen werden, um die Diplomarbeiten einem breiteren fachlichen Publikum zugänglich zu machen. Diese Präsentation ist keine Prüfung im Sinne des Studienplans.

⁹ Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des vom Senat beschlossenen Textes.

8 Prüfungsordnung

8.1 Prüfungsarten

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungsprüfungen,
- Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter,
- Gesamtprüfungen.

8.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den LeiterInnen der Lehrveranstaltung.

8.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Ist eine Lehrveranstaltung in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert (s. Anhang A1), so ist das Bestehen aller Teile für ein Bestehen der Lehrveranstaltung erforderlich. Die Beurteilung erfolgt mit einer alle Teile umfassenden Gesamtbeurteilung.

Schriftlich begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens toleriert werden: ein Richtwert sind maximal 15 % der Dauer einer einzelnen Lehrveranstaltung; für Lehrveranstaltungen, die in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert sind, gelten als Richtwert maximal 15 % der Dauer des jeweiligen Teils der Lehrveranstaltung.

Lehrveranstaltung zur Steuerung des Lernprozesses im ersten Studienjahr („Formativ integrierte Prüfung 1“, FIP 1): Im Seminar FIP 1 wird das Wissen über die Lehrinhalte des ersten Semesters mit der wissenschaftlich anerkannten Methode der „formativen Prüfung“ überprüft. Weiters dient die FIP 1 dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP. Sie ist somit als Lernunterstützung und nicht als Prüfung im Sinne des UG2002 zu verstehen. Das Ergebnis der FIP 1 wird nicht in die Punktwertung für die erste Diplomprüfung einbezogen. Die Teilnahme an der FIP 1 ist verpflichtend. Für Studierende, die aus einem schwerwiegenden Grund nicht an der FIP 1 teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Lehrveranstaltung FIP 1 wird nur auf Grund der Teilnahme, nicht des Punktwertes der Auswertung beurteilt.

Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt zur weiteren Selbstevaluierung und zum Vergleich des Wissenstandes der Studierenden („Progresstest Medizin 1“: PTM 1): Im Seminar „PTM 1“ werden international standardisierte, formative Überprüfungen des Lernfortschritts und Wissensstandes als Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter durchgeführt. Das Seminar findet in jedem Semester statt. Die einmalige Teilnahme am „PTM 1“ ist verpflichtend, wobei das Semester innerhalb des 2. Studienabschnitts frei wählbar ist. Mehrmalige Antritte im 2. Studienabschnitt sind nach Maßgabe möglich und können als freie Wahlfächer (insgesamt mit maximal 1,5 ECTS) angerechnet werden. Für Studierende, die aus einem schwerwiegenden Grund nicht am PTM teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Seminare PTM 1 und 2 werden nur auf Grund der adäquaten Teilnahme, nicht auf Grund des erzielten Punktwertes, mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt. Die Beurteilungsgrundlagen für die adäquate Teilnahme sind von der Lehrveranstaltungsleiterin, vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen.

Übergangsbestimmung: Die Teilnahme an PTM 1 ist verpflichtend für Studierende, die im SS2009 oder danach den ersten Studienabschnitt beenden. Bei Studienverzögerung müssen ggf. Studierende, die im SS2011 oder danach den 2. Studienabschnitt beenden, den PTM 1 absolvieren.

8.1.3 Gesamtprüfungen

Summative integrierte Prüfung (SIP)

Summative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann festlegen, ob diese Prüfung an einem oder an mehreren Tagen innerhalb einer Woche abgelegt werden kann. Jedem Studierenden wird empfohlen, sich zu jedem Ersttermin anzumelden sowie am Ersttermin teilzunehmen. Auf die Punkte 1.7 und 5.3.1 wird hingewiesen.

8.1.4 Zahnmedizinischer Eingangstest

Der zahnmedizinische Eingangstest findet im Sommersemester eines jeden Studienjahres statt. Voraussetzung für die Zulassung ist die abgeschlossene erste Diplomprüfung. Der zahnmedizinische Eingangstest gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil. Die Inhalte werden in den Lehrveranstaltungen „zahnmedizinisches Propädeutikum I, II und III“ vermittelt.

Die Gesamtbeurteilung für den zahnmedizinischen Eingangstest hat „bestanden“ zu lauten, wenn mindestens 350 Punkte erreicht wurden, wobei in keinem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten unterschritten werden darf. Wird die Gesamtpunktzahl von 350 Punkten nicht erreicht oder die in einem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten nicht erreicht, hat die Gesamtbeurteilung „nicht bestanden“ zu lauten.

Für die Wiederholung des zahnmedizinischen Eingangstests gelten die Bestimmungen für die Wiederholung von Prüfungen sinngemäß.

8.2 Beurteilung des Studienerfolges

Wenn im Studienplan nicht anders festgelegt, gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfteilige Notenskala.

8.3 Fehlerbereinigung

Nach jeder schriftlichen Prüfung soll innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) der vom studienrechtlichen Organ ernannte Prüfungssenat zusammentreten und die in einer festgelegten Frist eingebrachten Einwände und Kommentare der Studierenden behandeln, sowie nach abgehaltener Prüfung als nicht reliabel identifizierte Fragen aus der Beurteilung streichen.

9 Prüfungsordnung des Diplomstudiums Zahnmedizin

9.1 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- (1) durch die erfolgreiche Absolvierung von **Lehrveranstaltungsprüfungen**,
- (2) durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und
- (3) durch die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 1.

9.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

9.1.1.1 Vorlesung "Umgang mit kranken Menschen"

Diese Vorlesung bereitet die Studierenden für das Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" (Lehre am Patienten) und das Praktikum "Erste Hilfe" sowie die verpflichtende praktische Tätigkeit „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“ vor. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Vorlesung ist Voraussetzung für die Absolvierung der verpflichtenden praktischen Tätigkeit „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“.

Der Erfolg des Besuchs der Vorlesung wird in einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung geprüft.

9.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Wenn die Zahl der Studierenden im ersten Semester des Diplomstudiums Zahnmedizin die Zahl der im zweiten Semester zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, erfolgt die Einteilung nach der Anzahl der erreichten Punkte aus der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“.

9.1.2.1 Berufsfelderkundung (PR)

9.1.2.2 Erste Hilfe (PR)

9.1.2.3 Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)

9.1.2.4 *Praktikum des Moduls Bausteine des Lebens II*

Das Praktikum des Moduls *Bausteine des Lebens II* besteht aus:

- (1) PR Biochemie I,
- (2) PR Biologie,
- (3) PR Histologie,
- (4) PR Physik,
- (5) PR Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1.

9.1.2.5 *FIP 1(SE)*

9.1.3 **Gesamtprüfungen**

9.1.3.1 *Erste summative integrierte Prüfung (SIP 1)*

Die SIP 1 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1 sind:

- (1) die Teilnahme am Seminar FIP 1,
- (2) die positive Absolvierung der Vorlesung „Umgang mit kranken Menschen“ (9.1.1.1) sowie
- (3) die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika „Berufsfelderkundung“ (9.1.2.1), „Erste Hilfe“ (9.1.2.2.), „Propädeutikum Medizinische Wissenschaften,“ (9.1.2.3) und „Bausteine des Lebens II“ (9.1.2.4).

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 1 ist eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt möglich.

Übergangsbestimmungen:

Ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008 ist das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1. Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht im Lauf des ersten Studienabschnitts absolvieren konnten, müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

9.2 **Zweite Diplomprüfung**

Die 2. Diplomprüfung ist in zwei zu absolvierenden Teilen (SIP 2, SIP 3A) abzulegen. Die SIP 3A muss nach der SIP 2 abgelegt werden.

9.2.1 **Erster Teil der 2. Diplomprüfung**

Die Prüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 9.2.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 2**.

9.2.1.1 *Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:*

9.2.1.1.1 Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teile 1 und 2 (PR),

9.2.1.1.2 Untersuchungskurs am Gesunden (VO und PR),

9.2.1.1.3 Physiologie (PR),

9.2.1.1.4 Medizinische Wissenschaft (PR),

9.2.1.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen),

9.2.1.1.6 Biochemie II (PR).

9.2.1.2 Gesamtprüfungen

9.2.1.2.2 Zweite summative integrierte Prüfung (**SIP 2**)

Die SIP 2 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers,
- (2) Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft,
- (3) Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III,
- (4) Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit,
- (5) Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1,
- (6) Modul 2.07: Endokrines System,
- (7) Modul 2.08: Blut,
- (8) Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie,
- (9) Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV,
- (10) Modul 2.38: Gender Medizin.

Die Anmeldung zur SIP 2 setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (diese sind: 9.2.1.1) sowie den Nachweis der erfolgreich absolvierten, zweiwöchigen verpflichtenden praktischen Tätigkeit „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“ voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 2 ist eine Zulassung zu den integrierten Blocklehrveranstaltungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung möglich.

9.2.2 Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 9.2.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (3) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 3A** .

9.2.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

9.2.2.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1-2 (PR),

9.2.2.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 2 und 3 (PR),

9.2.2.1.3 Praktikum mikroskopische Pathologie 1 (PR),

9.2.2.1.4 Infektion, Immunologie und Allergologie (PR),

9.2.2.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen des 5. + 6. Sem.).

9.2.2.2 Gesamtprüfungen

9.2.2.2.3 Dritte summative integrierte Prüfung A (SIP 3A)

Die SIP 3A ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie,
- (2) Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie,
- (3) Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem,
- (4) Modul 2.14: Atmung,
- (5) Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege,
- (6) Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten,
- (7) Modul 2.21: Ernährung und Verdauung,
- (8) Modul 2.23: Haut und Schleimhaut.

Die Anmeldung zur SIP 3A setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 9.2.2.1) und die Absolvierung der SIP 2 voraus.

9.3 Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der unter 9.3.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Der zweite Teil der 3. Diplomprüfung ist eine kommissionelle, mündliche Gesamtprüfung, über die unter 9.3.3.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes. Der Prüfungssenat besteht aus 4 Fachvertretern der betreffenden Prüfungsfächer.

9.3.1 Erster Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 1. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 9.3.1.1):

9.3.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 9.3.1.1.1 Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I und II (VO, VU, PR),
- 9.3.1.1.2 Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU),
- 9.3.1.1.3 Zahnerhaltungskunde (VO, VU, PR),
- 9.3.1.1.4 Zahnersatzkunde I, II und III (VO, VU, PR),
- 9.3.1.1.5 Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie (VO),
- 9.3.1.1.6 Zahnärztliche Röntgenologie (VO, VU),
- 9.3.1.1.7 Kieferorthopädie (VO, VU, PR),
- 9.3.1.1.8 Zahnerhaltungskunde Übungen I, II und III (VO, VU),
- 9.3.1.1.9 Implantatprothetik (VO),
- 9.3.1.1.10 Planung komplexer Behandlungsfälle (VO).

9.3.2 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die vorgeschriebene kommissionelle mündliche Gesamtprüfung über die unter 9.3.2.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes.

9.3.2.1 Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist die Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung und die Approbation der Diplomarbeit. Sie umfasst eine kommissionelle Prüfung aus den Lehrveranstaltungen der 4 Hauptfachbereiche der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (das sind: 9.3.2.2).

9.3.2.2 Lehrveranstaltungen:

- 9.3.2.2.1 Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I, II (VO, VU, PR),
- 9.3.2.2.2 Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU),
- 9.3.2.2.3 Kieferorthopädie (VO, VU, PR),
- 9.3.2.2.4 Zahnerhaltungskunde (VO),
- 9.3.2.2.5 Zahnerhaltungskunde Übungen (VU, PR),
- 9.3.2.2.6 Zahnersatzkunde I, II, III (VO, VU, PR).

9.4 Festlegung einer vom Studienplan abweichenden Prüfungsordnung

Für Studierende, die im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der medizinischen Universität Innsbruck studieren, und für Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck, die einen Teil ihres Studiums im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) absolvieren, kann das studienrechtlich monokratische Organ im Einzelfall eine vom Studienplan abweichende Prüfungsordnung festlegen.

10 European Credit Transfer System (ECTS)

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF ¹⁰	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semesterstunden
1. Semester	1.01	Umgang mit kranken Menschen	82,5	2	165	7	7,5	1,5	11,75	0,5	177	7,5	6
	1.02	Bausteine des Lebens I	135	2,4	270	13					270	13	9
	1.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	15	1,5	22,5	1					22,5	1	1
	1.04	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft	22,5	2	45	2	7,5	1,5	11,25	0,5	56,25	2,5	2
	1.05	Erste Hilfe					15	2,5	37,5	1,5	37,5	1,5	1
2. Semester	1.06	Bausteine des Lebens II	172,5	2,4	414	19					414	19	11,5
		PR, Biochemie I					30	2,5	75	3	75	3	2
		PR, Biologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Histologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Physik					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1					37,5	2,5	93,75	4	93,75	4	2,5
	1.07	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	22,5	1,5	33,75	2					33,75	2	1,5
1.08	Formativ integrierte Prüfung FIP 1					3	3	9	0,5	90	0,5	0,2	
SUMME 1. ABSCHNITT:			450			44	145,5			16		60	39,7

¹⁰ WLF = work load factor

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std. * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester stunden
3. Semester	2.01	Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	135	2	270	11,5	143,5	2	266,25	11,5	526,25	23	18,5
	2.02	Medizinische Wissenschaft	15	2	30	1,5	7,5	2	15	0,5	45	2	1,5
	2.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	22,5	1,5	33,75	1,5					33,75	1,5	1,5
	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden	10,5	2	21	1					21	1	0,7
	2.38	Gender Medizin	15	2	30	1					30	1	1
		Zahnmedizinisches Propädeutikum I	15	2	30	1					30	1	1
		Zahnmedizinisches Propädeutikum II	15	2	30	1					30	1	1
4. Semester	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden					12	2	24	1	24	1	0,8
	2.05	Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	87	2	174	7,5					87	7,5	5,8
		PR, Physiologie					45	2	90	4	90	4	3
		PR, Biochemie II					45	2	90	4	90	4	3
	2.06	Ärztliche Gesprächsführung 1	7,5	1,5	11,25	0,5					11,25	0,5	0,5
	2.07	Endokrines System	75	2	150	6,5					150	6,5	5
	2.08	Blut	45	2	90	4					90	4	3
	2.09	Grundlagen der Pathologie	15	2	30	1,5					30	1,5	1
	2.10	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	22,5	1,5	33,75	1,5					33,75	1,5	1,5
	2.11	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)					15	2	30	1	30	1	1
	Zahnmedizinisches Propädeutikum III					15	2	30	1	30	1	1	
Summe 3. und 4. Semester			480			40	283			23		63	50,8

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total			
			Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semesterstunden	
5. Semester	2.12	Infektion, Immunologie u. Allergologie	105	2	210	8	15	2	30	1	240	9	8	
	2.13	Herz-Kreislaufsystem	90	2	180	6,5					180	6,5	6	
	2.14	Atmung	45	2	90	3,5					90	3,5	3	
	2.15	Niere und ableitende Harnwege	45	2	90	3,5					90	3,5	3	
	2.16	Grundlagen der Pharmakologie	15	2	30	1					30	1	1	
	2.17	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1:												
		PR, Lungenfunktionsdiagnostik						7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
		PR, Beatmung und Intubation						15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, Ultraschall d. Herzens, Ergometrie, EKG (Modul 2.13)						22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.18	Ärztliche Gesprächsführung 2						22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.19	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):												
		Wahlfach x						15	2	30	1	30	1	1
		Wahlfach y						15	2	30	1	30	1	1
Summe 5. Semester			300			22,5	112,5			7,5	30	27,5		

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total						
			Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester- stunden				
6. Semester	2.20	Nervensystem /menschliches Verhalten	105	2	210	9					210	9	7				
	2.21	Ernährung und Verdauung	60	2	120	5,5					120	5,5	4				
	2.23	Haut und Schleimhaut	60	2	120	5,5					120	5,5	4				
	2.24	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2:															
		PR, Neurologische Untersuchung					7,5	2	15	1	15	1	0,5				
		PR, Ultraschall des Abdomens					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1				
		PR, Notfallmedizin/ACLS					22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5				
	2.25	Ärztliche Gesprächsführung 3					15	2	30	1,5	30	1,5	1				
	2.26	PR, Mikroskopische Pathologie 1					22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5				
	2.28	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):															
		Wahlfach x					15	2	30	1,5	30	1,5	1				
	Wahlfach y					15	2	30	1,5	30	1,5	1					
Summe 6. Semester			225			20				112,5			9,5			29,5	22,5
Progresstest Medizin 1										5	2	10	0,5		10	0,5	0,3
SUMME 2. ABSCHNITT			1.005			82,5				513			40,5		123	101,1	

	Titel der Lehrveranstaltung	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
		Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester- stunden
7.-12. Semester	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	60	3	180	10					60	10	4
	Zahnärztliche Chirurgie	30	3	90	5					30	5	2
	Zahnerhaltungskunde/ Parodontologie	120	2,5	300	16,5					120	16,5	8
	Zahnersatzkunde I	105	2,5	255	14					105	14	7
	Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Zahnärztliche Röntgenologie	30	3	90	5					30	5	2
	Zahnerhaltungskunde Übungen I	75	3	225	12					75	12	5
	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	90	2,5	225	12					90	12	6
	Zahnerhaltungskunde Übungen II	60	3	180	10					60	10	4
	Notfallmedizin für Zahnärzte	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Kieferorthopädie	120	2,5	300	16,5					120	16,5	8
	Zahnersatzkunde II	120	2,5	300	16,5					120	16,5	8
	Gnathologische Diagnostik	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Implantatprothetik	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Zahnerhaltungskunde Übungen III	30	3	90	5					30	5	2
	Planung komplexer Behandlungsfälle	15	3	45	2,5					15	2,5	1
Zahnersatzkunde III	90	2,5	225	12					90	12	6	
Summe 7.-12. Semester		1005			147	0				1005	147	67

Summe 1. und 2. Abschnitt										183	
Summe 3. Abschnitt										147	
Diplomarbeit										20	
Freie Wahlfächer		1					1			150	10
SUMME STUDIUM ZAHNMEDIZIN										360,0	

11 Übergangsbestimmungen

Ziel der Übergangsbestimmungen ist es, dass von Studierenden erbrachte Leistungen in der zum Zeitpunkt der positiven Absolvierung jeweils gültigen Version des Studienplanes Gültigkeit behalten, ungeachtet späterer Veränderungen im Studienplan.

11.1 Verfügungssemester

Den Studierenden, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans begonnen haben, werden die für die Absolvierung jedes der drei Studienabschnitte nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans gültigen Bestimmungen vorgesehenen Fristen gemäß § 80 Abs. 2 UniStG, wie in unten stehender Tabelle dargestellt, erstreckt.

Studienabschnitt	Mindestdauer in Semestern (plus 1 Semester)	Verfügungssemester nach Studienkommissionsbeschluss vom 17.04.2003	Gesamt
1.	2 (3)	1	4
2.	4 (5)	2	7
3.	6 (7)	0	7
Gesamt	12 (15)	3	18

12 Akademischer Grad

Nach Absolvierung des Studiums der Zahnmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der Zahnheilkunde“ bzw. „Doktor der Zahnheilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ verliehen.

13 In-Kraft-Treten

13.1. Der erstmals geänderte Studienplan für das Diplomstudium der Zahnmedizin, mit dem ein mit dem Studienplan der Humanmedizin über die ersten sechs Semester weitgehend identes Curriculum geschaffen wurde (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26.6.2002, 54. Stück, Nr.489), wurde semesterweise aufbauend, beginnend am 1. Oktober 2002, eingerichtet.

13.2. Gegenüber der letzten Änderung des Studienplans Zahnmedizin (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.6.2004, 30. Stück, Nr.149) wurden Bestimmungen, die den ersten oder zweiten Studienabschnitt (1. bis 6. Studiensemester) betreffen, geändert. Diese geänderten Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft.

13.3. Die Bestimmungen für die Fächer des dritten Studienabschnittes gemäß 6.1.1., die bei der letzten Änderung des Studienplans Zahnmedizin (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.6.2004, 30. Stück, Nr.149) neu gefasst wurden, treten, sofern sie das 7. und 8. Studiensemester betreffen, mit 1. Oktober 2005, sofern sie das 9. und 10. Studiensemester betreffen, mit 1. Oktober 2006, und, sofern sie das 11. und 12. Studiensemester betreffen, mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Beschluss des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
(Vorsitzender des Senats)

Anhang 1:

Übersicht über die Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 3. Studienabschnitts Zahnmedizin

A 1.1 Liste der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**:

Titel	Semester	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
1. und 2. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen			
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen		6	
VO, Umgang mit kranken Menschen	1	5,5	
PR, Berufsfelderkundung	1 oder 2	0,5	
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I		9	
VO, Bausteine des Lebens I	1	9	
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I		1	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen I	1	1	
Modul 1.04: Propädeutikum Medizin. Wissenschaft.		2	
VO, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	1,5	
PR, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	0,5	
Modul 1.05: Erste Hilfe		1	
PR, Erste Hilfe	1	1	
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II		19	
VO, Bausteine des Lebens II	2	11,5	
PR, Biochemie I	1 und 2	2	
PR, Biologie	1 und 2	1	
PR, Histologie	2	1	
PR, Physik	1 oder 2	1	
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 1	1 oder 2	2,5	
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II		1,5	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II	2	1,5	
Modul 1.08: Formative integrierte Prüfung FIP 1		0,2	
FIP 1	2	0,2	
Summe 1. Abschnitt		39,7	

A 1.2 Liste der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

A 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
3. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	25,2	
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	18,5	1. Diplomprüfung
VO, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 2, bestehend aus d. Teilen: Sezierübungen (7,5 SSt), histologische Übungen (2 SSt)	9,5	
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Medizinische Wissenschaft	1	
PR, Medizinische Wissenschaft	0,5	
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	1. Diplomprüfung
VO, Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	
Modul 2.38: Gender Medizin	1	1. Diplomprüfung
VO, Gender Medizin	1	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1	

4. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	24,6	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	1. Diplomprüfung
PR, Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	11,8	1. Diplomprüfung
VO, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	
PR, Physiologie	3	
PR, Biochemie II	3	
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	1. Diplomprüfung
VO, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
Modul 2.07: Endokrines System	5	1. Diplomprüfung
VO, Endokrines System	5	
Modul 2.08: Blut	3	1. Diplomprüfung
VO, Blut	3	
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie	1	
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	
PR, Zahnmedizinisches Propädeutikum III	1	

5. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	25,5	
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	8	
VO, Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1. Diplomprüfung
PR, Hygiene und Mikrobiologie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	1. Diplomprüfung
VO, Herz-Kreislaufsystem	6	
Modul 2.14: Atmung	3	1. Diplomprüfung
VO, Atmung	3	
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	1. Diplomprüfung
VO, Niere und ableitende Harnwege	3	
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pharmakologie	1	
Modul 2.17: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 1	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14)	0,5	
PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14)	1	
PR, Ultraschalldiagnose des Herzens, Ergometrie, EKG (Modul 2.13)	1,5	
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	

6. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	20,5	
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	1. Diplomprüfung
VO, Nervensystem und menschl. Verhalten	7	
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	1. Diplomprüfung
VO, Ernährung und Verdauung	4	
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	1. Diplomprüfung
VO, Haut und Schleimhaut	4	
Modul 2.24: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 2	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Neurologische Untersuchung (Modul 2.20)	0,5	
PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.21)	1	
PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 2
PR, Ärztliche Gesprächsführung 3	1	
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	

Keinem Semester des 2. Abschnitts zugeordnet	0,3	
Modul 2.39: Progresstest Medizin 1	0,3	1. Diplomprüfung
SE, Progresstest Medizin 1	0,3	
Summe 2. Abschnitt	96,1	

A 1.2.2 Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern im 2. Studienabschnitt

Wahlfächer zum problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL), begleitend zu den Themenblöcken. Die Lehrveranstaltung lautet jeweils gleich wie das Wahlfach.

Zu Auswahlmodalitäten, siehe 5.2.

Titel des Wahlfachs = Titel der Lehrveranstaltung	Semester	SSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Endokrines System“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Infektion, Immunologie, Allergologie“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Herz-Kreislaufsystem“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Atmung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Nervensystem und menschliches Verhalten“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Ernährung und Verdauung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Haut u. Schleimhaut“		1

A 1.3 Liste der Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts (7.-12. Semester)

A 1.3.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Als Eingangsvoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen gelten die absolvierte 2. Diplomprüfung und der zahnmedizinische Eingangstest.

Titel der Lehrveranstaltung	Semesterstunden	Stunden
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	3	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	1	
VO, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VU, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	4	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	2	
PR, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II		150
Zahnerhaltungskunde		
VO, Zahnerhaltungskunde	8	
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen I	5	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen I		600
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen II	4	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen II		450
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen III	2	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen III		285

Zahnersatzkunde		
VO, Zahnersatzkunde I	4	
VU, Zahnersatzkunde I	3	
PR, Zahnersatzkunde I		285
VO, Zahnersatzkunde II	4	
VU, Zahnersatzkunde II	4	
PR, Zahnersatzkunde II		450
VO, Zahnersatzkunde III	2	
VU, Zahnersatzkunde III	4	
PR, Zahnersatzkunde III		600
Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie		
VO, Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	1	
PR, Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie		15
Zahnärztliche Radiologie		
VO, Zahnärztliche Radiologie	1	
VU, Zahnärztliche Radiologie	1	
PR, Zahnärztliche Radiologie		30
Kieferorthopädie		
VO, Kieferorthopädie	6	
VU, Kieferorthopädie	2	
PR, Kieferorthopädie		15
VO, Gnathologische Diagnostik	1	
VO, Notfallmedizin für Zahnärzte	1	
VO, Implantatprothetik	1	
VO, Planung komplexer Behandlungsfälle	1	
Summe 3. Abschnitt	67	2.880

A 1.3.2 Lehrveranstaltungen, die im 3.Studienabschnitt als freies Wahlfach angeboten werden:

Titel	Semester	Semester stunden
Chirurgie:		
VO, Traumatologie des Gesichtsschädels	ab 8	1
VO, Orthognathe Chirurgie	ab 8	1
VO, Zahnärztliche Chirurgie	ab 8	1
VU, Lippen-, Kiefer- Gaumenspalten	ab 8	1
VU, Orofazialer Schmerz und temporomandibuläre Störungen	ab 8	1
Kieferorthopädie:		
VO, Neue Konzepte in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Diagnose in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Ausgewählte Kapitel der Kieferorthopädie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Therapie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Technologie	ab 8	1
VU, Wissenschaftliche Grundlagen der Kieferorthopädie	ab 8	1
Zahnerhaltung:		
VO, Parodontologie	ab 9	1
PR, Parodontologie	ab 9	1
Zahnersatz:		
VU, Planung komplexer Behandlungsfälle	ab 8	1
VU, Gnathologische Diagnostik	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Gussfüllungen	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Totalprothetik	ab 8	1
Medizinische Psychologie:		
VO, Grundlagen der med. Psychologie	ab 8	1,5
Notfallmedizin:		
PR, Notfallmedizin	ab 8	2
Medizinische Ethik:		
VU, Medizinische Ethik	**	1
VU, Datenverarbeitung in der zahnärztlichen Praxis	**	2
VO, Praxismanagement	**	1
VO, Sozialversicherungsrecht	**	1
VU, Wirtschaftliche und steuerliche Grundbegriffe der Praxisführung	**	2
VO, Arbeitsrecht im Rahmen der zahnärztlichen Ordination	**	1
VO, Geschichte der Zahnmedizin	ab 8	1
VO, Forensik in der Zahnmedizin	ab 8	2
VU, Der Zahnarzt im Spannungsfeld zwischen sozialmedizinischem Versorgungsauftrag und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	ab 8	1

** freigestellt

Anhang 2:

Inhaltliche Studienplanänderungen zusammengefasst:

A. Änderungen im Studienjahr 2007/08:

1. Einführung von Jahres-SIPs: betrifft das Diplomstudium Zahnmedizin insofern, als die Gesamtprüfung am Ende des dritten Studienjahres nicht mehr SIP 3Z, sondern SIP 3A heißt. SIP 3A und SIP 3Z sind von Inhalt und Umfang ident. Die SIP 3A des Diplomstudiums Zahnmedizin ist ident mit der SIP 3A des Diplomstudiums Humanmedizin.
2. Verschieben des PR „Untersuchungskurs am Gesunden“ vom 3. in das 4. Semester.
3. Entfall des „Seminars Arzneitherapie“ im 6. Semester (bleibt Pflichtfach im Humanmedizinstudium im 7./8. Semester).

B. Änderungen im Studienjahr 2008/09:

1. Einführung der Pflicht der Teilnahme am „Progresstest Medizin“ (PTM), welcher keine Prüfung darstellt, sondern eine Pflichtlehrveranstaltung, und einem Instrument des internationalen Vergleichs des Wissens unserer Studierenden mit dem an anderen, deutschsprachigen Universitäten entspricht. Der PTM ist in 9.1.2 beschrieben. Jede(r) Zahnmedizin Studierende muss einmal im 2. Studienabschnitt am PTM (PTM 1) teilnehmen und erhält dafür 0,5 ECTS. Darüber hinaus gehende, freiwillige Teilnahmen können bis zu 1,5 ECTS Punkte für freie Wahlfächer einbringen. Die Teilnahme an PTM 1 ist verpflichtend für Studierende, die im SS2009 oder danach den ersten Studienabschnitt beenden. Bei Studienverzögerung müssen ggf. Studierende, die im SS2011 oder danach den 2. Studienabschnitt beenden, den PTM 1 absolvieren. (In der Humanmedizin gibt es auch den PTM 2 im 3. Abschnitt, s. dort).
2. Verschieben des Kieferorthopädie-Praktikums (Teil des 72 wöchigen Praktikums) vom 9./10. in das 11./12. Semester.